

Liestal, 30. Oktober 2018/BUD/RBB/ARP

## Stellungnahme

---

Vorstoss                    Nr. **2018/629**

**Postulat**                von Florence Brenzikofer

Titel:                      **Keine Deponien auf Fruchtfolgeflächen**

**Antrag**                 Vorstoss ablehnen

### 1. Begründung

Der Auftrag für die Erhebung und Sicherung der Fruchtfolgeflächen (FFF) ist festgelegt in den Artikeln 26-30 der **Raumplanungsverordnung des Bundes** (RPV, <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000959/index.html>).

Die Kantone müssen sicherstellen, dass ihr Anteil am Mindestumfang der FFF dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Sie zeigen in ihren Richtplänen die dazu erforderlichen Massnahmen (Art. 30 Abs. 1 RPV).

FFF dürfen nur eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV).

Es besteht von Seiten der Raumplanungsgesetzgebung somit kein absoluter Schutzanspruch für die FFF. Die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen ist vielmehr im Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen.

Bei Beanspruchung von FFF durch Planungen oder Vorhaben gilt in jedem Einzelfall grundsätzlich Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV. Für den Regierungsrat gelten dabei Vorhaben des kantonalen Richtplans als wichtige Ziele, bei denen Fruchtfolgeflächen beansprucht werden können, wenn dies anders nicht sinnvoll erreicht werden kann. Dazu gehören auch Deponiestandorte.

Im **Evaluationsverfahren** zur Standortsuche von geeigneten Deponiestandorten gelten weder FFF noch Wald als absolute Ausschlusskriterien. In der Feinevaluation wird die Beanspruchung von FFF oder Waldareal entsprechend gewichtet und in die Bewertung einbezogen.

Von den in der Vernehmlassungsvorlage KRIP Anpassung 2018 vorgeschlagenen sieben Deponiestandorten zur Erweiterung resp. Festsetzung befinden sich zwei Standorte ausschliesslich im Offenland und tangieren FFF und vier Standorte befinden sich ausschliesslich im Wald. Der Standort Schäftlete tangiert sowohl Wald als auch Offenland (davon ca. 3 ha FFF).

Im Richtplan (Massstab 1:50'000) werden die festzulegenden Deponiestandorte lediglich mit einer Punktsignatur dargestellt. Welche Parzellen schliesslich von der Deponie betroffen sein werden, muss durch die Gemeinden in der Nutzungsplanung und im Rodungsverfahren grundeigentumsverbindlich festgelegt werden. Dabei ist u.a. auch festzulegen, in welchen Etappen das zu deponierende Material abgelagert wird und wie die genutzten Ablagerungsflächen rekultiviert werden müssen. Ziel dabei ist, dass nur die jeweils aktuell benötigte Fläche tangiert wird; die übrigen Flä-

chen sollen bis zur Beanspruchung weiterhin land- oder waldwirtschaftlich genutzt resp. nach abgeschlossener Auffüllung möglichst schnell rekultiviert werden.

Als Beispiel für eine Etappierung kann die Deponie Bruggtal angeführt werden. Der Teil der Spezialdeponie auf Diegter Boden wurde bereits wieder rekultiviert. Die Gemeindeversammlung Diegten hat im Juni 2017 beschlossen, die Spezialzone auf Diegter Boden aufzuheben und der Landwirtschaftszone mit überlagerter Landschaftsschutzzone zuzuweisen. Von den 2.6 ha Spezialzone können 2 ha neu den FFF zugewiesen werden.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass im Kanton Basel-Landschaft mehr Kulturland als im schweizerischen Durchschnitt überbaut wird. Gemäss dem Bericht "Sicherung landwirtschaftlichen Kulturlandes" der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/3551.pdf>; S. 3569) kann vielmehr das Gegenteil behauptet werden.

Zusammenfassung:

Die generelle Vorgehensweise bei der Standortsuche und Standortevaluation richtet sich nach den Verfahren, wie sie im Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung 1998 des Kantons Basel-Landschaft beschrieben sind und wie sie aktuell immer noch korrekt und zweckmässig sind. Alle Kantone wenden analoge Evaluationsverfahren bei der Deponiestandortsuche an.

Mit dem so durchgeführten Evaluationsverfahren ist gewährleistet, dass eine umfassende Abklärung und Beurteilung von Alternativstandorten innerhalb eines vordefinierten Betrachtungssperimeters stattgefunden hat und sichergestellt ist, dass der resp. die objektiv vorteilhafteste(n) Standort(e) in den Richtplan aufgenommen werden. Für eine Waldrodung ist dies ohnehin die gesetzlich festgelegte Vorgabe, namentlich für die Feststellung der relativen Standortgebundenheit von Deponiestandorten im Waldareal.

Der Ausschluss einer Nutzungskategorie, ohne dass von Seiten der Gesetzgebung ein absoluter Schutzanspruch besteht, würde das Evaluationsverfahren unnötig einschränken und unverzüglich die Forderung nach weiteren Ausschlusskategorien zur Folge haben.

Die Forderung im Postulat, generell auf Deponiestandorte auf FFF zu verzichten, wird deshalb abgelehnt.

Aus diesen Gründen ist das Postulat abzulehnen.